

Satzung

des Bezirksverbands Oberfranken
(BVO)

im Bayerischen Schachbund e. V.

Bezirksverband Oberfranken

Satzung

vom 16.05.2004

I. Name, Sitz, Gliederung und Aufgaben

§ 1 Name, Sitz und Gliederung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Vermögensklausel

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Austritt

§ 6 Ausschluss

§ 7 Formen des Ausschlusses und Rechtsmittel

§ 8 Mildere Maßnahmen

§ 9 Ordnungswerke

§ 10 Untersuchungsgrundsatz

§ 11 Wiederaufnahme

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

III. Finanzierung

§ 13 Beiträge und Gebühren

IV. Gliederung

§ 14 Schachkreise

V. Organe

§ 15 Organe des Verbandes

§ 16 Vorstand

§ 17 Vertretung

§ 18 Erweiterter Vorstand

§ 19 Stimmgewichtung Vorstand und erweiterter Vorstand

§ 20 Abberufung

§ 21 Vorläufige Entziehung eines Amtes

§ 22 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

§ 23 Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

§ 24 Auslagenerstattung

§ 25 Mitgliederversammlung

§ 26 Tagesordnung

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 28 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

§ 29 Stimmabgabe

§ 30 Beschlussfähigkeit

§ 31 Beschlussfassung

§ 32 Anträge

§ 33 Wahlen

§ 34 Anfechtung von Wahlen

§ 35 Geschäftsordnung

§ 36 Rechtsausschuss

VI. Kassenprüfung

§ 37 Kassenprüfer

VII. Schlussbestimmungen

§ 38 Protokollführung

§ 39 Geschäftsjahr

§ 40 Fristen

I. Name, Sitz, Gliederung und Aufgaben

§ 1 Name, Sitz und Gliederung

1. Der Bezirksverband Oberfranken (BVO) im Bayerischen Schachbund e.V. ist eine freiwillige Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen von Vereinen im Regierungsbezirk Oberfranken.
2. Der Sitz des BVO ist Coburg.
3. Der BVO ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der BVO ist in sechs Schachkreise gegliedert: Bamberg, Bayreuth, Hof, Coburg/Neustadt, Marktredwitz/ Stiftland und Lichtenfels/Kronach.
5. Der BVO gehört dem Bayerischen Schachbund e. V. an.

§ 2 Aufgaben

1. Der BVO sieht seine Aufgabe in der uneigennütigen Pflege und Förderung des Schachspiels.
2. Der BVO dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der BVO erstrebt keinen Gewinn. Alle erworbenen Mittel werden ausschließlich für die Pflege und Förderung des Schachspiels verwendet. Der BVO ist selbstlos tätig, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BVO. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des BVO fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der BVO ist überparteilich und an keine Religionsgemeinschaft gebunden.

§ 3 Vermögensklausel

Bei Auflösung des BVO oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Bayerischen Schachbund e. V.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BVO können jeder Schachverein und jede Schachabteilung in Oberfranken werden. Voraussetzung ist jedoch die Mitgliedschaft beim Bayerischen Schachbund (BSB) und Bayerischen Landessportverband (BLSV). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des zuständigen Kreises. Gegen einen die Aufnahme ablehnenden Beschluss ist der Einspruch zulässig. Er ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung durch den 1. Vorsitzenden einzulegen und zugleich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Rechtsausschuss des BVO.
2. Schachvereine und Schachabteilungen, die aus anderen Bezirksverbänden des BSB oder anderen Landesverbänden des Deutschen Schachbundes e. V. dem BVO beitreten wollen, können dies mit Zustimmung der Mitgliederversammlung des BVO und des zuständigen Gremiums des anderen Bezirks- bzw. Landesverbandes tun. Voraussetzung ist jedoch für nichtbayerische Schachvereine und Schachabteilungen, dass sie Mitglied in dem für sie zuständigen Landessportverband sind.
3. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern, nicht möglich, jedoch ist jedes Vereinsmitglied durch seinen Verein zugleich Angehöriger des BVO.
4. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Austritt

1. Will ein Verein aus dem BVO austreten, so hat er dies unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich mit eingeschriebenem Brief oder zur Niederschrift beim Bezirksvorsitzenden zu erklären.
2. Der Verein hat dem BVO durch Vorlage des Protokolls seiner beschlussfassenden Versammlung und seiner Satzung die Gültigkeit des Austrittsbeschlusses darzulegen.
3. Der Austritt wird mit Ablauf des Geschäftsjahrs wirksam.
4. Der Austritt kann innerhalb der Kündigungsfrist widerrufen werden. Hierbei gelten die in Absatz eins und zwei ausgeführten Grundsätze.
5. Durch den Austritt erlischt das Mitgliedsverhältnis mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Kündigung wirksam wird.
6. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Ausschluss gem. § 6 der Satzung und wenn die Voraussetzungen des § 4 nicht mehr gegeben sind.

§ 6 Ausschluss

1. Auf begründeten Antrag des erweiterten Vorstandes kann ein Schachverein oder eine Schachabteilung aus dem BVO durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn er seine Verpflichtungen gegenüber dem BVO und seinem Schachkreis nicht erfüllt, Beschlüsse des BVO, dessen Organen und seines Schachkreises trotz einmaliger Mahnung mittels eingeschriebenem Brief mit Hinweis auf die Ausschlussfolgen nicht beachtet, sich schwere Verstöße gegen die Satzung hat zu Schulden kommen lassen oder in anderer Weise den Interessen des BVO gröblich zuwider gehandelt hat.
2. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitgliedsvereins erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die erforderliche Abstimmung ist geheim.
3. Ein Schachkreis hat ebenfalls das Recht, einen Antrag nach Absatz eins zu stellen.
4. In dringenden Fällen hat der Bezirksvorsitzende das Recht, hierfür eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Die oben genannten Grundsätze gelten auch für die Mitglieder der Mitgliedsvereine.
6. Mit der Einleitung des Ausschlussverfahrens kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sämtliche Funktionen des Betroffenen im BVO ruhen und dass er von der Teilnahme an allen Turnierveranstaltungen des BVO ausgeschlossen ist.

§ 7 Formen des Ausschlusses und Rechtsmittel

1. Der Ausschluss wird nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sofort wirksam.
2. Der Ausschluss ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe dem betroffenen Mitglied bzw. Mitgliedsverein durch den Bezirksvorsitzenden bekannt zu geben. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung mit angemessener Frist (mindestens vier Wochen vor der Abstimmung) rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Der Betroffene hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des Ausschlussbeschlusses die Möglichkeit, beim Rechtsausschuss Einspruch dagegen einzulegen. Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig, es sei denn, der Sachverhalt wird mit Zweidrittelmehrheit des Rechtsausschusses an den Bundesrechtsausschuss des BSB weitergeleitet.
5. Eine Protestgebühr ist in Fällen des Ausschlusses unzulässig.

§ 8 Mildere Maßnahmen

1. Neben dem Ausschluss können der Vorstand, die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie von den Ordnungswerken im Rahmen ihrer Aufgaben hierzu ermächtigt werden und die Mitgliederversammlung auf die in § 12 abschließend aufgeführten Maßnahmen (Ordnungsmaßnahmen) erkennen.
2. Für das Verfahren und die Rechtsmittel gilt § 6 entsprechend, für die Durchführung § 7.
3. Für die Ordnungsmaßnahmen im laufenden Spielbetrieb gelten die in der Turnierordnung gefassten Grundsätze.
4. Der Bezirksvorsitzende übt hinsichtlich der Ordnungsmaßnahmen das Gnadenrecht aus. Das Gnadenrecht gilt jedoch nicht für den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 9 Ordnungswerke

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in dieser Satzung und in den Ordnungswerken geregelt. Die Entscheidungen und Anordnungen, die von den Organen des BVO oder ihrer Mitglieder im Rahmen der ihnen durch diese Satzung oder die Ordnungswerke eingeräumten Zuständigkeit getroffen werden, sind für die Organe des BVO, ihre Mitglieder sowie für die Mitgliedsvereine des BVO und deren Mitglieder bindend.
2. Die Ordnungswerke sind:
 - a) die Geschäftsordnung (GO)
 - b) die Turnierordnung (TO)
 - c) die Jugendturnierordnung (JTO)
 - d) die Rechts- und Verfahrensordnung
 - e) die Finanzordnung
 - f) die Reisekostenordnung
 - g) die Ehrenordnung
3. Es gilt die Reisekostenordnung des BSB in ihrer jeweils gültigen Fassung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine abweichende Reisekostenordnung.
4. Diese Ordnungen beruhen auf Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Sie können nur durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 10 Untersuchungsgrundsatz

Bevor ein Ausschluss oder eine Ordnungsmaßnahme ergriffen wird, ist der Sachverhalt soweit wie möglich aufzuklären und den Beteiligten die Möglichkeit des Gehörs zu gewähren. Die Ergebnisse sind dem für die Entscheidung zuständigen Gremium lückenlos vorzulegen. Für die Untersuchung kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied oder eine andere Person beauftragen.

§ 11 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitgliedes oder eines rechtskräftig ausgeschlossenen Vereinsmitgliedes ist möglich. Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes oder Vereinsmitgliedes in einen anderen Verein, auch durch Fusion von Vereinen bewirkt keine Mitgliedschaft im BVO.
2. Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet nach Anhörung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein die Wiederaufnahme ablehnender Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Der Antragsteller kann gegen diesen Beschluss binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung beim Rechtsausschuss schriftlich mit eingeschriebenem Brief Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen.
3. Über den Einspruch entscheidet der Rechtsausschuss endgültig.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen von Vereinen oder Vereinsmitgliedern gegen die Satzung oder eine Ordnung des BVO sowie bei Nichtbefolgung von Entscheidungen oder Anordnungen eines Organs des BVO können von den zuständigen Organen des BVO folgende Maßnahmen bzw. Strafen verhängt werden:

- a) Ausschluss von bestimmten Veranstaltungen des BVO
- b) Geldstrafen bis 250 Euro
- c) Funktions- bzw. Spielsperren
- d) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
- e) Punktabzug
- f) Verweis
- g) Missbilligung
- h) Partieverlust

2. Die Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden. Sie sind im nächsten Rundenbericht zu veröffentlichen.

3. Verstöße können nicht mehr geahndet werden, wenn seit dem Verstoß mehr als zwölf Monate vergangen sind, ohne dass das zuständige Organ das Verfahren zur Verhängung der Ordnungsmaßnahme eingeleitet hat.

4. Gegen die Festsetzung der Ordnungsmaßnahme kann der Betroffene Einspruch beim Rechtsausschuss einlegen. Bei Ordnungsmaßnahmen, die den Spielbetrieb betreffen und vom zuständigen Spielleiter gemäß der Turnierordnung verhängt werden, ist zunächst beim zuständigen Spielleiter Einspruch einzulegen. Das Nähere regelt die Turnierordnung.

III. Finanzierung

§ 13 Beiträge und Gebühren

1. Zur Deckung seines Finanzbedarfes kann der BVO mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Beiträge und Gebühren erheben.

2. Die Beiträge sind spätestens zum 15. März des Geschäftsjahres nach Rechnungsstellung durch den Bezirkskassier zu entrichten. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.3. Sollte ein Mitgliedsverein mit seinem Beitrag in Verzug sein und nicht bis zur Mitgliederversammlung gezahlt haben, so wird er auf Antrag des Bezirksschatzmeisters von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gesperrt. Bis zur Begleichung der Beitragsschuld ist der betroffene Mitgliedsverein ab Beschluss vom weiteren Spielbetrieb des BVO und BSB ausgeschlossen. Für die säumigen Beiträge ist ein Säumniszuschlag in Höhe von eins von Hundert pro angefangenen Monat der Säumnis, mindestens jedoch in Höhe von fünf Euro zu entrichten.

4. Für nicht beglichene Geldstrafen gelten die in Absatz drei geregelten Grundsätze. Es wird kein Säumniszuschlag erhoben.

IV. Gliederung

§ 14 Schachkreise

1. Der BVO wird verwaltungsmäßig in sechs Schachkreise eingeteilt.

2. Das Gebiet der Schachkreise wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Auf Antrag kann ein Verein einem anderen Schachkreis, als dem er bisher angehört, eingegliedert werden. Hierfür ist die Zustimmung der beteiligten Schachkreise und der Mitgliederversammlung erforderlich.

4. Die Schachkreise sind Teile des BVO und an die Satzung des BVO sowie an die Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

V. Organe

§ 15 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Rechtsausschuss

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Bezirksvorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
 - c) dem Bezirksspielleiter
 - d) dem stellvertretenden Bezirksspielleiter
 - e) dem Bezirkskassier
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem Bezirksjugendleiter
 - h) dem stellvertretenden Bezirksjugendleiter
 - i) dem Referenten für Mitgliedererfassung j) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
2. Die Vereinigung von mehreren Funktionen in einer Person ist zulässig. Allerdings darf der Bezirksvorsitzende nicht gleichzeitig Bezirkskassier sein.

§ 17 Vertretung

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des BVO obliegt dem Bezirksvorsitzenden sowie dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden. Sie sind im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Bezirksvorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der Bezirksvorsitzende verhindert ist.

§ 18 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an

- a) die Vorstandsmitglieder
- b) der Beauftragte für Schulschach
- c) der Beauftragte für Frauenschach
- d) der Vorsitzende des Rechtsausschusses (ohne Stimmrecht)
- e) der Wertungsbeauftragte
- f) der Webmaster
- g) der Beauftragte für Seniorenarbeit
- h) die Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht)
- i) die Kreisvorsitzenden bzw. deren schriftlich Bevollmächtigte

§ 19 Stimmgewichtung Vorstand und erweiterter Vorstand

Jedes Mitglied des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme. Das Nähere über den Ablauf der Sitzungen des Vorstandes/erweiterten Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 20 Abberufung

Einzelne Mitglieder des Vorstandes sowie die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes können von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Vorschriften über die Wahl gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass ein anderer für die verbleibende Amtszeit gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum).

§ 21 Vorläufige Entziehung eines Amtes

1. Kommt ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Amtsführung trotz Mahnung durch den Bezirksvorsitzenden nicht nach, hat es sich schwerer Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht oder verstößt es in anderer Weise gröblich gegen die Interessen des BVO, so kann ihm der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen das Amt vorläufig entziehen.
2. Die Bestimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern finden entsprechende Anwendung.

§ 22 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

1. Scheidet der Bezirksvorsitzende während der Amtszeit aus, so wird er durch den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden vertreten. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für die reguläre Restamtszeit ein neuer Bezirksvorsitzender zu wählen.
2. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes oder ein anderes gewähltes Mitglied des erweiterten Vorstandes aus dem Amt oder wird es ihm vorläufig gemäß § 21 entzogen, so wird das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 16 Abs. 2 durch Beschluss des erweiterten Vorstandes besetzt. Das Amt wird dann für die Restamtszeit durch Neuwahl besetzt.

§ 23 Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet den BVO in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes leiten ihren Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Sie sind den Organen des BVO, insbesondere dem Bezirksvorsitzenden und der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.
3. Der Vorstand ist vom Bezirksvorsitzenden zur Beratung wichtiger Angelegenheiten des BVO einzuberufen. Dazu gehören insbesondere die Aussprache und Beschlussfassung über den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Haushaltsplanentwurf, der vom Bezirkskassier auszuarbeiten ist.
4. Der erweiterte Vorstand muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder oder mindestens drei Schachkreise dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Bezirksvorsitzenden beantragen.
5. Die Abgrenzung der Aufgabengebiete ergibt sich aus der Satzung, der Turnierordnung, der Geschäftsordnung, der Finanzordnung und aus der Amtsbezeichnung.
6. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können ergänzend durch eine Geschäftsordnung festgelegt werden. Diese bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 24 Auslagerstattung

Den Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie den vom Bezirksvorsitzenden nach Maßgabe der Satzung oder der Geschäftsordnung hinzugezogenen weiteren Personen werden ihre notwendigen Auslagen erstattet.

§ 25 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des BVO.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Bezirksvorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Im Verhinderungsfalle wird sie vom stellvertretenden Bezirksvorsitzenden einberufen.
3. Die Einladung ist mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem geplanten Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedsvereinen und dem erweiterten Vorstand mit einfachem Brief zuzusenden. Es genügt auch eine Übermittlung per Fax oder E-Mail mit Bestätigung, sofern der Empfänger damit erreichbar ist.
4. Der Bezirksvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er kann dies jedoch einem anderen Teilnehmer der Mitgliederversammlung übertragen.

§ 25a Virtuelle Mitgliederversammlung

1. Steht der Durchführung der Mitgliederversammlung mit physischer Präsenz der Versammlungsmitglieder ein nicht, oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand, zu beseitigendes Hindernis entgegen, kann der Vorsitzende anordnen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Versammlungsmitglieder als virtuelle Versammlung abgehalten wird, sofern die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt und die Stimmrechtsausübung der Teilnehmer über elektronische Kommunikation möglich ist. Die Durchführung als virtuelle Versammlung ist spätestens mit der Einladung (§ 25 Absatz 3) bekannt zu machen.
2. Der Vorsitzende kann auch anordnen, dass den Teilnehmern erlaubt wird, bezüglich aller oder einzelner Anträge ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben und dass ein Beschluss auch ohne Versammlung gültig ist, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem in der Einladung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 26 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und des Stimmenverhältnisses
2. Verlesung (hilfsweise Verteilung) und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Bericht des Vorstandes
4. Berichte der gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes
5. Kassen- und Revisionsberichte
6. Entlastung
7. Neuwahlen am Ende der Amtszeit
8. Verabschiedung des Haushalts für das nächste Jahr
9. Anträge

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) die Ämter des Bezirksvorsitzenden und des stellvertretenden Bezirksvorsitzenden gleichzeitig und länger als drei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung nicht besetzt sind.
 - b) mindestens drei Schachkreise dies unter Angabe von Gründen schriftlich mit eingeschriebenem Brief beim Bezirksvorsitzenden beantragen.
 - c) mindestens ein Viertel der Mitgliedsvereine dies unter Angabe von Gründen schriftlich mit eingeschriebenem Brief beim Bezirksvorsitzenden beantragt.
 - d) der Bezirksvorsitzende dies für erforderlich hält.

- e) der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit dies beschließt.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden. Die Einladungsfrist nach § 25 Abs. 3 wird auf drei Wochen verkürzt.

§ 28 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem erweiterten Vorstand und den Vertretern der Schachvereine oder Schachabteilungen.
2. Jeder Schachverein oder Schachabteilung stellt jeweils einen stimmberechtigten Vertreter.
3. Die Mitgliedervertreter haben eine Stimme, die nach § 18 stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstandes jeweils eine Stimme.
4. Bei Wahlen und Entlastungen sind nur die Mitgliedervertreter stimmberechtigt.
5. Stimmen sind nicht übertragbar. Eine Person kann nur die Stimme eines Vereins vertreten.

§ 29 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht auf Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine geheime Abstimmung erfolgen soll.

§ 30 Beschlussfähigkeit

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Die Verhandlungen der Mitgliederversammlung sind für alle Mitgliedsvereine und deren Mitglieder öffentlich. Die Zuschauer haben kein Rederecht.
3. Die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden.

§ 31 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Beschluss der Auflösung des BVO bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Der Beschluss über die Änderung der Beitragshöhe bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. In allen Fällen zählen die Stimmenthaltungen nicht als gültige Stimmen und werden nicht mitgerechnet.

§ 32 Anträge

1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Mitgliedsvereine.
2. Die Anträge des Vorstands und erweiterten Vorstands sind bis acht Wochen vor der Mitgliederversammlung, die Anträge der Mitgliedsvereine bis sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Bezirksvorsitzenden einzureichen.
3. Die rechtzeitig eingegangenen Anträge sind unverzüglich den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und den Mitgliedervertretern zur Kenntnis zu bringen.
4. Anträge, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, können nur dann zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden, wenn die Dringlichkeit nach Aussprache von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht

worden ist. Das gilt nicht für Anträge, die die Änderungen eines zur Debatte stehenden Antrags betreffen, für Geschäftsordnungsanträge und für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

5. Unzulässig sind Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, Festlegung von finanziellen Verpflichtungen der Vereine außerhalb der Jahresbeiträge, Erhöhung der Jahresbeiträge, Auflösung des BVO oder Änderung des Vereinszwecks.

§ 33 Wahlen

1. Wahlberechtigt sind alle Mitgliedervertreter.
2. Wählbar sind geschäftsfähige Personen, die in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden und ihrer Wahl (im Falle ihrer Abwesenheit schriftlich) zugestimmt haben.

Es genügt auch während der Mitgliederversammlung eine fernmündliche Willenserklärung gegenüber einem von ihr Beauftragten, wenn diese binnen zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Bezirksvorsitzenden bestätigt wird.

3. Die Wahl des Bezirksvorsitzenden muss geheim erfolgen.
4. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und Funktionsträger muss nur dann geheim erfolgen, wenn dies von der Mehrheit der Versammlung oder einem Kandidaten gewünscht wird, oder wenn mehr als ein Kandidat für ein Amt zur Wahl steht.
5. Gewählt ist ein Kandidat, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
6. Kandidieren bei einem Wahlgang mehr als eine Person und erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erhält in der Stichwahl keiner der beiden Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird die Stichwahl wiederholt. Sollte erneut keiner der beiden Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen können, so entscheidet das Los.
7. Die Amtszeit der Gewählten beträgt in der Regel zwei Jahre. Wird während der Wahlperiode neu gewählt, so ist der Betreffende für die restliche reguläre Amtszeit gewählt. Ein Mitglied des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
8. Die Wahlen finden in Jahren mit gerader Zahl statt.

§ 34 Anfechtung von Wahlen

1. Eine Wahl kann angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten wurden und der behauptete Mangel Einfluss auf das Wahlergebnis hatte.
2. Anfechtungsberechtigt ist der Vorstand und jeder Schachkreis.
3. Erfolgt eine Anfechtung der Wahl in der Mitgliederversammlung, so kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die angefochtene Wahl für ungültig erklärt und eine Neuwahl vorgenommen werden.
4. Wird die angefochtene Wahl durch die Mitgliederversammlung nicht aufgehoben oder erfolgt die Anfechtung erst nach Beendigung der Mitgliederversammlung, so entscheidet über die Anfechtung der Rechtsausschuss.
5. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig.

§ 35 Geschäftsordnung

1. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, nach der sich der Ablauf

regelt.

2. Die Geschäftsordnung kann Ordnungsmaßnahmen gegen Versammlungsteilnehmer vorsehen und bei wiederholten Verstößen gegen die Geschäftsordnung oder grob ungebührlichem Verhalten auch den Ausschluss aus der Mitgliederversammlung vorsehen. Gegen den Ausschluss ist nur ein Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung sofort entscheidet.

3. Für den Vorstand und den erweiterten Vorstand gelten die in den Absätzen eins und zwei geregelten Grundsätze analog.

§ 36 Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss entscheidet in den ihm nach dieser Satzung oder nach den Ordnungswerken des BVO zugewiesenen Fällen. Ferner entscheidet er

a) bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem BVO und einem Schachkreis über die Auslegung der Satzung des BVO auf Antrag des Vorstandes oder des betroffenen Schachkreises

b) über Beschwerden gegen die Entscheidungen eines Schachkreises in spieltechnischen Angelegenheiten und anderen Fällen, die ihm durch die Satzung eines Schachkreises als Beschwerdeinstanz zugewiesen werden.

2. Der Rechtsausschuss besteht aus

a) dem Vorsitzenden und

b) mindestens zwei Beisitzern.

3. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses und ein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht anderweitig stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.

Die Vorschriften der §§ 20, 21, 22 über die Wahl, die Abberufung, die vorläufige Entziehung eines Amtes und das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt gelten entsprechend.

4. Die Beisitzer werden im Einzelfall vom Vorsitzenden aus einer Liste ausgewählt, zu der jeder Schachkreis zur Mitgliederversammlung wenigstens zwei Personen benennt, die mindestens über eine Turnierleiterlizenz des Deutschen Schachbundes (DSB) verfügen sollen und nicht dem Vorstand des BVO angehören dürfen.

5. Die von den Kreisen benannten Beisitzer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu bestätigen. Auf Wunsch eines Mitgliedsvereins ist über jeden Beisitzer einzeln abzustimmen. Erhält ein Kandidat nicht die Bestätigung, so hat der betroffene Schachkreis einen anderen geeigneten Kandidaten zu benennen.

6. Das Nähere wird in einer Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.

VI. Kassenprüfung

§ 37 Kassenprüfer

1. Der BVO hat zwei Kassenprüfer, diese werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Für einen der beiden Kassenprüfer ist die einmalige Wiederwahl zulässig. Die Vorschriften der §§ 20, 21, 22 über die Wahl, die Abberufung, die vorläufige Entziehung eines Amtes und das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt gelten entsprechend.

2. Die Kassenprüfer sollen über die notwendige Erfahrung und kaufmännische Kenntnisse verfügen.

3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.

VII. Schlussbestimmungen

§ 38 Protokollführung

Über jede Sitzung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In diesem sind alle Anwesenden, sämtliche Anträge, Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen und bei Wahlen, bei Entscheidungen nach §§ 6 bis 8 und 12 sowie bei allen Entscheidungen, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, die Stimmenverhältnisse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Bezirksvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 40 Fristen

1. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.
2. Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.
3. Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats.
4. Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Diese vorstehende Satzung ersetzt die bisherige Satzung des BVO. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 16. Mai 2004 in Speichersdorf mit der satzungsändernden Mehrheit beschlossen und zuletzt am 1. Juni 2008 von der Mitgliederversammlung in Mitwitz geändert.

Mitwitz, den 1. Juni 2008

gez.: Thomas Carl, Bezirksvorsitzender

Diese vorstehende Satzung wurde zuletzt am 2. Oktober 2021 mit der satzungsändernden Mehrheit von der Mitgliederversammlung in Kronach geändert.

Kronach, den 2. Oktober 2021

gez.: Ingo Thorn, Bezirksvorsitzender